



# Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 25, Nummer 12, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 19. Juni 2015

Woche 25



## Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

### - Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

### - Verlag und Druck:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 63,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

## Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

### Stadt Guben

- Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben Seite 2
- Straßenreinigungsgebührensatzung Seite 2
- Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren Hochwasserschutz Guben Seite 3
- Bekanntgabe zur Erhöhung der Grundsteuer A und B Seite 4

### Gemeinde Schenkendöbern

- Parkgebührensatzung Seite 5
- Bekanntmachung zur 11. öffentlichen Gemeindevertretersitzung der Gemeindevertretung Schenkendöbern Seite 5
- Aktuelle Wohnungsangebote Seite 6

# I. Stadt Guben

## Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

<b>24. Juni 2015</b>	<b>16 Uhr</b> Sitzung der Vergabekommission Rathaus, Zi. 236
<b>29. Juni 2015</b>	<b>17 Uhr</b> Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Rathaus, Zi. 236

**Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!**

## Straßenreinigungsgebührensatzung

### Präambel

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07[Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), der §§ 1,2,4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art.10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32] in Verbindung mit § 49a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in der Sitzung am 27.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gebührentatbestand

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung und der Durchführung des Winterdienstes in den Reinigungsklassen (RK) S1; S2; S3; W1 und W2 erhebt die Stadt Guben Gebühren. Für die Reinigungsklassen (RK) S4 und W3 wird keine Gebühr erhoben. Es gelten die allgemeinen Anliegerpflichten für Grundstückseigentümer.

### § 2

#### Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Straßenreinigung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Dies sind die Grundstückseigentümer, deren Grundstück (Anlieger- oder Hinterliegergrundstück) durch eine an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße erschlossen wird.

(2) Gebührensschuldner ist anstelle des Grundstückseigentümers in folgender Reihenfolge

- der Erbbauberechtigte, wenn für das Grundstück ein Erbbaurecht besteht
- der Nutzungsberechtigte nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, wenn ein Nutzungsrecht für die dort genannten Personen besteht.

(3) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen sowie nicht feststellbarer Erbbaub- oder Nutzungsberechtigter ist derjenige Gebührensschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Beim Wechsel des Eigentums ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats Gebührensschuldner. Sowohl der bisherige Gebührensschuldner als auch dessen Rechtsnachfolger sind verpflichtet, den Eigentumsübergang der Stadt Guben unverzüglich anzuzeigen. Wird der Übergang nicht entsprechend Satz 3 angezeigt, haftet der

bisherige Gebührensschuldner für sämtliche Gebühren, die bis zum Zeitpunkt der Anzeige fällig geworden sind, neben dem Rechtsnachfolger.

(6) Die Gebührensschuldner haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### § 3

#### Gebührenmaßstab, Bemessungsgrundlage

(1) Gebührenmaßstab ist die Quadratwurzel aus der Fläche des Grundstückes, nachfolgend Flächenmeter genannt.

Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl zwei Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die dritte Stelle hinter dem Komma 5 oder größer, so wird aufgerundet, ist die dritte Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.

(2) Bemessungsgrundlage der Straßenreinigungsgebühren sind

- die Flächenmeter des Anlieger- oder Hinterliegergrundstückes, das durch die an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße erschlossen wird,
- die in der Straßenreinigungssatzung im Verzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung der Straße zugeordneten Reinigungsklassen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken werden für jede an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße, die das Grundstück erschließt, Gebühren erhoben.

(3) Bei der Ermittlung der für die Gebührenberechnung maßgebenden Grundstücksfläche bleiben landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Flächen unberücksichtigt, wenn diese Nutzungsarten zu Beginn des Erhebungszeitraumes in das Grundbuch eingetragen sind und die tatsächliche Nutzung in Übereinstimmung mit dem Grundbucheintrag erfolgt.

(4) Liegt ein Grundstück gemäß §3 Abs. 2 an mehr als einer durch die Stadt Guben zu reinigenden Straßen wird eine Ermäßigung in Höhe von 5 v. H. auf die zweite und in Höhe von 10 v.H. auf die dritte und vierte Seite gewährt.

Den entstandenen Gebührenaussfall trägt die Stadt Guben.

### § 4

#### Gebührensatz

Für die jeweilige Reinigungsklasse werden pro Flächenmeter folgende Jahresgebühren erhoben:

Reinigungsklasse	Gebühr/Flächenmeter
<b>S1</b>	<b>2,98 €</b>
<b>S2</b>	<b>1,07 €</b>
<b>S3</b>	<b>0,25 €</b>
<b>S4</b>	<b>0,00 €</b>
<b>W1</b>	<b>3,33 €</b>
<b>W2</b>	<b>1,03 €</b>
<b>W3</b>	<b>0,00 €</b>

### § 5

#### Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht unbefristet erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Straßenreinigung folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Grundstück aus dem Anschluss an die öffentliche Straßenreinigung ausscheidet.

### § 6

#### Gebührenschild

(1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr, bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

In den Fällen des § 2 Abs. 5 (Wechsel des Gebührensschuldners) entsteht die Gebührenschild für den neuen Gebührenschildner mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats.

(2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

(3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, verringert sich die Gebühr für die jeweiligen Leistungen für jeden Monat ohne Gebührenpflicht um ein Zwölftel.

(4) Ändert sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Bemessungsgrundlage (z.B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstückes), so ändert sich mit Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Kalendervierteljahres die Gebührenschuld.

(5) Kann eine Reinigungsleistung der durch die öffentliche Straßenreinigung zu reinigenden Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt Guben zu vertreten hat oder wegen höherer Gewalt länger als 4 Wochen nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenschuld des Gebührenschuldners gemindert. Die Verringerung der Gebühr tritt mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird ein und beträgt für jeden Monat ohne Reinigungsleistung ein Zwölftel der Jahresgebühr.

## § 7

### Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben.

Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Gebühren für den Erhebungszeitraum werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel fällig. Wird der Gebührenbescheid erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine bekannt gegeben, werden auf bereits verstrichene Fälligkeitstermine entfallende Beträge einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Alle verbleibenden Fälligkeitstermine bleiben bestehen.

(3) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend vom Absatz 2 in einem Jahresbeitrag am 1. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu stellen.

(4) Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(5) Gebührenüberzahlungen, insbesondere im Fall einer geminderten Gebührenschuld infolge eines Reinigungsausfalls nach § 6 Abs. 5 dieser Satzung werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.

(6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

## § 8

### Begriffe

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(2) Anliegergrundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die unmittelbar oder durch Zwischenflächen (Gräben, Böschungen, Mauern, Schienenwege, Wasserläufe, Trenn-, Rand-, Seiten- und

Sicherheitsstreifen o. a.) getrennt an eine Straße, die an öffentliche Straßenreinigung angeschlossen ist, angrenzen bzw. über diese erschlossen werden.

(3) Hinterliegergrundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die durch ein oder mehrere Grundstücke von der öffentliche Straßenreinigung angeschlossenen Straße getrennt sind bzw. über diese erschlossen werden.

(4) Erschlossen im Sinne des Straßenreinigungsrechts ist ein Grundstück, wenn die Anlage rechtlich und tatsächlich einen Zugang eröffnet, der eine innerorts übliche wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks ermöglicht.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Straßenreinigungsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 01. Januar 2009 außer Kraft.

Guben, den 27. Mai 2015

i. V. 

Fred Mahro  
Allgemeiner Stellvertreter  
des hauptamtl. Bürgermeisters



Guben, den 15.06.2015

## Bekanntmachung

### Planfeststellungsverfahren

**„Hochwasserschutz Guben, Lausitzer Neiße 2. Bauabschnitt, Teilobjekt 2 - Spundwand als Hochwasserschutzanlage von Neiße km 15 + 371 bis 15 + 223 einschließlich Auslaufbauwerk Egelneiße und Pumpwerk sowie Umgestaltung der Egelneiße bis Kugelbrücke“**

#### I. Öffentliche Anhörung

Für das o. a. Vorhaben wird auf Antrag des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Ökologie, Naturschutz, Wasser, Referat Hochwasserschutz, Wasserbau, Baudienststelle (Vorhabenträger) vom Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Obere Wasserbehörde, ein Planfeststellungsverfahren nach den unter V. genannten Rechtsvorschriften durchgeführt.

#### II. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Planungsziel ist es, den Hochwasserschutz auf dem Abschnitt von km 15+371 bis 15+223 der Lausitzer Neiße herzustellen bzw. anzupassen.

Im Rahmen der Bauarbeiten sind u. a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Herrichten des Baugeländes einschließlich Rodungsarbeiten (Strauchwerk) und der Zufahrt von der Alten Poststraße (Holzungsarbeiten)
2. Rückbau von Zäunen, Ufertreppen u.a. Bauteile lt. Lageplan
3. Herstellung einer Rammebene als Steinschüttung am linken Neißeufer über den Bereich des Bauabschnittes
4. Einbringen der Spundwand auf einer Länge von 148 m, einschließlich Auslaufbauwerk
5. Herstellen des Stahlbetonwand auf der Spundwand
6. Errichtung des Auslaufbauwerkes Egelneiße einschließlich Pumpstation
7. Herstellung des Übergangsbereiches der Egelneiße von der Kugelbrücke bis zum Auslaufbauwerk inklusive Raugerinnenbeckenpass
8. Rückbau der Rammebene und Gestaltung der wasserseitigen Böschung
9. Schaffung eines landseitigen Deichverteidigungsweges

#### III. Offenlegung der Unterlagen

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 22.06.2015 bis zum 21.07.2015** im Servicecenter der Stadtverwaltung Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag bis Freitag  
Sonabend

8:00 – 18:00 Uhr  
9:00 – 12:00 Uhr

#### IV. Hinweise zum Verfahren

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **04.08.2015** (Ende der Einwendungsfrist; maßgeblich ist der Tag des Eingangs des Einwendungsschreibens, nicht das Datum des Poststempels) bei der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben oder beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Obere Wasserbehörde (Referat RW 7), Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen; Vor- und Zunahme des Einwenders sowie seine Anschrift sind leserlich anzugeben; die Einwendung ist zu unterzeichnen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmigen Einwendungen) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite der Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Über Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Die Nr. 1, 2, 3 und 4 gelten auch für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I [Nr. 7] S. 95), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11. August 2010 (BGBl. I [Nr. 43] S. 1163, 1168)

#### V. Rechtsgrundlagen

**Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I [Nr. 51] S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I [Nr. 52] S. 1724)

**Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I [Nr. 32] S. 1, 31)

**Verordnung über die Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV)** vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II [Nr. 26] S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung zur Einführung des elektronischen

Wasserbuches und zur Bereinigung der Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung (**Brandenburgische Wasserbuchverordnung - BbgWaBuV**) vom 19. Juni 2012 (GVBl. II [Nr. 48], S. 1, 3)

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I [Nr. 7] S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I [Nr. 43] S. 2749, 2556)

**Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG)** vom 10. Juli 2002 (GVBl. I [Nr. 7] S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 29. November 2010 (GVBl. I [Nr. 39] S. 1)

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I [Nr. 51] S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07. August 2013 (BGBl. I [Nr. 48] S. 3154, 3207)

**Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG)** vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3)

**Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)** vom 07. Juli 2009 (GVBl. I [Nr. 12] S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I [Nr. 32] S. 1, 23)

**Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I [Nr. 4] S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I [Nr. 43] S. 2749, 2753)

**Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I [Nr. 18] S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 08. Juli 2014 (BGBl. I [Nr. 29] S. 890, 895)

i. V. T. of

(Stadt Guben)



(Siegel/ Unterschrift)

#### Bekanntgabe zur Erhöhung der Grundsteuer A und B

Am 27. Mai 2015 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben die Haushaltssatzung 2015/2016 beschlossen. Diese beinhaltet unter anderem die Anpassung der Grundsteuer A von 270 % auf 320 % sowie die Anpassung der Grundsteuer B von 380 % auf 405 % für die Jahre 2015 und 2016. Eine rückwirkende Erhöhung zum 01.01.2015 wird, vorbehaltlich der Genehmigung der Kommunalaufsicht, durchgeführt.

## II. Gemeinde Schenkendöbern

### Satzung

#### über die Erhebung von Gebühren für das Parken auf ausgewiesenen Bereichen mit Parkscheinautomat im Naherholungsgebiet „Deulowitzer See“ (Parkgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 Nr. 8 S. 174) in der jeweils geltenden Fassung und des § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz vom 24.09.1993 (GVBl. II/93 Nr. 69 S. 645) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung Schenkendöbern in ihrer Sitzung am 26.05.2015 folgende Parkgebührensatzung beschlossen:

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die drei ausgewiesenen Parkbereiche P 1 bis P 3 im Naherholungsgebiet „Deulowitzer See“ (s. Anlage).

#### § 2

##### Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung legt die Bereiche und die Höhe der Parkgebühren fest.

#### § 3

##### Gebührensschuldner und Fälligkeit

(1) Gebührensschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkbereich abstellt.

(2) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Parken und wird sofort fällig.

#### § 4

##### Bestimmung der Parkbereiche

(1) Die Parkbereiche P 1 und P 2 sind ausschließlich zum Abstellen von Personenkraftwagen und Krafträdern (Motorräder mit und ohne Beiwagen sowie Leicht- und Kleinkrafträder) im Rahmen des Kurzzeitparkens bestimmt.

(2) Der Parkbereich P 3 gilt ausschließlich zum Abstellen von Personenkraftwagen und Krafträdern mit Tagesticket sowie zum Abstellen von Wohn- und Verkaufsmobilen.

#### § 5

##### Bewirtschaftungszeit und Höchstparkdauer

(1) Die gebührenpflichtige Bewirtschaftungszeit ist täglich von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

(2) Die tägliche Höchstparkdauer für die Kurzzeitparkplätze P 1 und P 2 beträgt fünf Stunden und für den Tagesparkplatz P 3 täglich 12 Stunden, bis max. 20:00 Uhr.

#### § 6

##### Höhe der Parkgebühren

(1) Die Gebühren für die Kurzzeitparkplätze P 1 und P 2 betragen:

- für PKW je angefangene Stunde 1,00 Euro und
- für Krafträder je angefangene Stunde 0,50 Euro

(2) Die Gebühren für den Parkbereich P 3 als Tagesparkplatz und Parkplatz zum Abstellen von Wohn- und Verkaufsmobilen beträgt:

- Tagesticket für PKW 6,00 Euro
- Tagesticket für Krafträder 3,00 Euro
- Wohn- und Verkaufsmobile je angefangene Stunde 2,00 Euro und
- Tagesticket für Wohn- und Verkaufsmobile 15,00 Euro

#### § 7

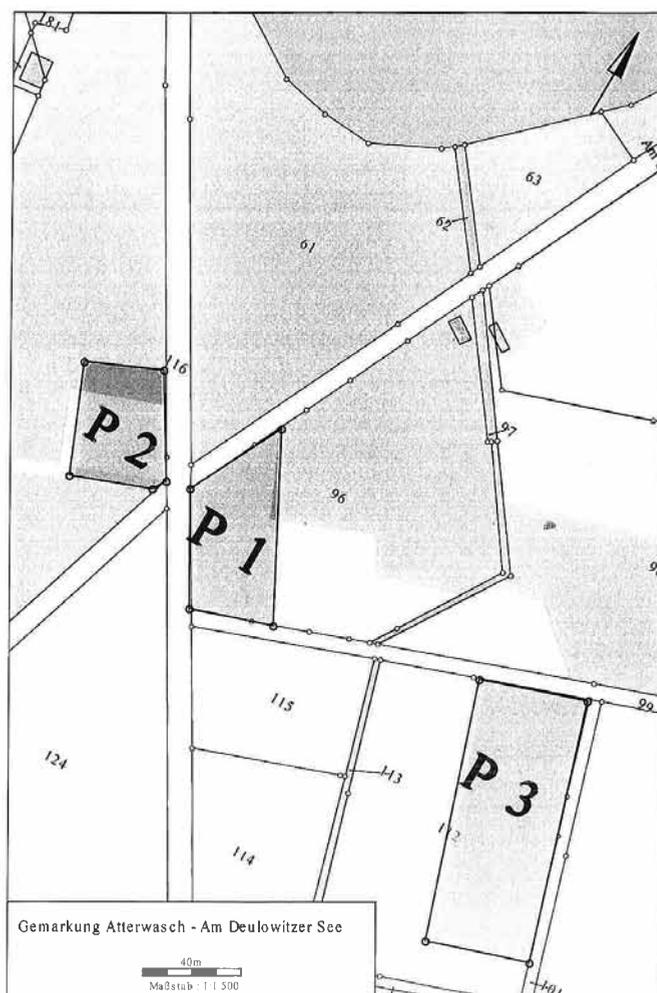
##### Inkrafttreten

Die Parkgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schenkendöbern, den 27.05.2015

*i.V. Schulte*

Bürgermeister



### Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger,  
am **Dienstag, dem 23. Juni 2015** findet um **18:30 Uhr** im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern, die 11. öffentliche **Gemeindevertreter-sitzung** der Gemeindevertretung Schenkendöbern statt, zu der wir Sie recht herzlich einladen.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung

3. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift vom 26.05.2015 – öffentlicher Teil
4. Bericht und Information des Bürgermeisters
5. Sachstand zur Durchführung der INA  
Referent: Herr Boschan, Amtsdirektor des Amtes Lieberose/Oberspreewald
6. Information zur Unterbringung von Asylbewerbern  
Referentin: Frau Lober, Fachbereichsleiterin Soziales Landkreis Spree-Neiße
7. Diskussion und Beschluss zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern (GeschO)
8. Berichte der Ausschüsse
9. Berichte der Gremien (Agendarat, Arbeitsgruppe Dachvereinbarung, GWAZ, WBV bzw. GUV, Marketing & Tourismus, Arbeitskreis Tagebau, INA, Dialogforum) sowie Bericht der Kreistagsabgeordneten
10. Sonstiges
11. Einwohnerfragestunde

#### Nichtöffentlicher Teil

12. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift vom 26.05.2015 – nichtöffentlicher Teil
13. Grundstücksangelegenheiten
14. Personalangelegenheiten
15. Sonstiges

gez.  
Marion Schenk  
Stellv. Bürgermeister

gez.  
Ralph Homeister  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

### Aktuelle Wohnungsangebote

- **3 - Raum-Wohnung im Grünen**  
OT Lübbinchen, 60,81 m<sup>2</sup>, 255,40 € kalt (zzgl. NK), inkl. Stellplatz, Ölzentralheizung, 163,7 kWh/(m<sup>2</sup> p. a.)
- **Familienfreundliche 4 - Raum-Wohnung**  
OT Bärenklau, 87,61 m<sup>2</sup>, 385,48 € kalt (zzgl. NK), Bad mit Wanne und Dusche, Erdgas, 221,2 kWh/(m<sup>2</sup> p. a.)

## III. Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

Abstimmungsbehörde: Stadt Guben  
Gemeinde Schenkendöbern  
Gemeinde: Guben  
Schenkendöbern  
Stimmkreis: 41

### Bekanntmachung

#### über die Durchführung eines Volksbegehrens „ Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

Die Vertreter der „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

#### 15. Juli 2015 bis zum 14. Januar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden.

Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **14. Januar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 15. Januar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

#### A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

##### 1. Für die Stadt Guben:

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten **im Service-Center der Stadt Guben, Gasstraße 4 in 03172 Guben zu den Zeiten Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie Samstag von 9:00 bis 12:00 Uhr bis Donnerstag, den 14. Januar 2016, 16:00 Uhr** unterstützt werden.

##### 2. Für die Gemeinde Schenkendöbern:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Gemeinde Schenkendöbern – Meldestelle	jeweils zu den Dienstzeiten
2	Gemeinde Schenkendöbern – Wahlleiterin	jeweils zu den Dienstzeiten

#### Dienstzeiten:

Montag und Donnerstag	8:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	8:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	8:00 – 11:30 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine

Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragungsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

### B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 14. Januar 2016, 16 Uhr eingeht. Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

#### „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

I. Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, fordern den Landtag nach Art. 76 der Verfassung des Landes Brandenburg (Volksinitiative Brandenburg) auf, alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um die stetige Ausbreitung der Massentierhaltungsanlagen in Brandenburg zu unterbinden.

Der Landtag möge beschließen:

- ausschließlich die **artgerechte Haltung** von Tieren finanziell **zu fördern** und dies in entsprechenden Rechtsvorschriften zu verankern,
- die Landesregierung aufzufordern, das **Abschneiden** („Kupieren“) von **Schwänzen und Schnäbeln zu verbieten**, hierfür auch keine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und die Aufstallung von kupierten Tieren in Brandenburger Ställen zu untersagen,
- den Schutz der Tiere im Land Brandenburg durch die Berufung eines/einer **Landestierschutzbeauftragten** zu stärken und den **Tierschutzverbänden Mitwirkungs- und Klagerrechte** zum Wohl der Tiere einzuräumen, damit der im Grundgesetz verankerte Tierschutz wirksam umgesetzt wird.

II. Weiterhin fordern wir den Landtag auf, sich bei der Landesregierung für die Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Bundesrat einzusetzen, um auf Bundesebene:

- eine **Verschärfung des Immissionsschutzrechtes** zu erwirken, um Menschen vor Belastungen durch Gerüche und Bioaerosole (insb. Keime, Endotoxine und Pilze) und Ökosysteme vor Ammoniakbelastungen und anderen Immissionen wirksam zu schützen,
- die Düngemittelverordnung zu novellieren, um die **Nährstoffüberschüsse** in der Landwirtschaft wirksam zu **begrenzen**,
- den Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung zu reduzieren, insbesondere durch eine lückenlose Dokumentation der Antibiotikagabe und die Durchsetzung der Einzeltierbehandlung bei Krankheiten,
- das **Selbstbestimmungs- und Mitspracherecht der Kommunen** in Genehmigungsverfahren für Anlagen der Massentierhaltung zu **stärken**, insbesondere das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB als Ermessensentscheidung auszugestalten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

#### Vertreter:

Holger Ackermann  
Philadelphiaer Straße 2  
15859 Storkow (Mark),  
OT Groß Schauen

Jochen Fritz  
Hoher Weg 10  
14542 Werder (Havel)

Axel Kruschat  
Inselhof 9  
14478 Potsdam

Ellen Schütze  
Kurzer Weg 1 A  
16727 Oberkrämer,  
OT Bärenklau

Inka Thuncke  
Dorfstraße 22 a  
16866 Gumtow,  
OT Schönhagen

#### Stellvertreter:

Marianne Frey  
Dorfaue Saalow 2  
15838 Am Mellensee,  
OT Saalow

Dr. med. Knut Horst  
Finkenweg 1  
14612 Falkensee

PD Dr. Werner Kratz  
Himbeersteig 18  
14129 Berlin

Benjamin Raschke  
Hauptstraße 4  
15910 Schönwald,  
OT Schönwalde

Dr. Wilhelm Schäkel  
Birkenallee 12  
16909 Wittstock/Dosse,  
OT Zempow

Guben, den 19. Juni 2015

Die Abstimmungsbehörde

i. V. 

(Unterschrift)

Schenkendöbern, den 19. Juni 2015

Die Abstimmungsbehörde



(Unterschrift)



